

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ab 01. April 2008 gilt eine geänderte Verwaltungsvorschrift zum Brandenburger Schiedsstellengesetz

von Schm. Manfred Preis, Geschäftsführer der BZVGG Frankfurt (Oder)

Für das in Brandenburg gültige »Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG)« wurden die aus dem Jahre 2001 stammenden »Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz« (VV zum SchG) durch eine Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz (3180-II.4) vom 25.02.2008, erschienen im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 11 vom 19.03.2008 (Seite 707 ff), aktualisiert und zum 01. April 2008 in Kraft gesetzt.

Diese Aktualisierung erfolgt mit dem Ziel, die Vorschriften den neuen gesetzlichen und sonstigen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu wurden im Vorfeld auch die Landesvereinigung und die Bezirksvereinigungen des BDS in die Erarbeitung mit einbezogen, womit wir Schiedsleute die Möglichkeit hatten, auf Ungenauigkeiten in Formulierungen hinzuweisen, Vorschläge zu Erweiterungen einzubringen und auf Fehler aufmerksam zu machen. So finden sich z.B. in den statistischen Erhebungsbögen jetzt – endlich – auch die Angaben zu den Tür- und Angelfällen.

Was hat sich nun substantiell geändert?

In der VV zu § 3 SchG ist bei den Anforderungen an eine Schiedsperson neben Sachlichkeit, Besonnenheit und ein für die Amtsgeschäfte ausreichender Bildungsgrad auch **die Verpflichtung für die Schiedsperson, sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen**, festgeschrieben. An vorderster Stelle ist hier erst einmal das Schiedsstellengesetz gemeint, in dem die sachlichen und juristischen Zuständigkeiten, aber auch die Ausschließungsgründe und die verwaltungstechnischen Regeln für die Führung einer Schiedsstelle dargelegt sind. Auch wenn Schiedsleute, wie immer betont, »juristische Laien sind«, so ist es unverzichtbar, dass wir uns Grundkenntnisse zu den Rechtsfeldern, für die wir zuständig sind, aneignen. Das Schiedsamtseminar des BDS und auch die Weiterbildungsveranstaltungen der Landes- und Bezirksvereinigungen bieten hier alle notwendigen Hilfen an, damit wir Schiedspersonen dieser deutlich formulierten Verpflichtung nachkommen können.

Nachdruck und Vervielfältigung Seiten 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



In diesem Zusammenhang ist auch die Ergänzung in der W zu § 6 »Berufung der Schiedsperson« zu sehen: »Im Falle der Wiederwahl einer Schiedsperson wird empfohlen, eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts einzuholen.« Dem Direktor eines zuständigen Amtsgerichtes, der ja die Dienstaufsichtspflichten wahrzunehmen hat, ist somit die Möglichkeit gegeben, bei der anstehenden Wiederwahl einer Schiedsperson regulierend Einfluss zu nehmen, wenn es sich nachweislich um einen Bürger handelt, der bei der Ausübung seiner Schiedsamtstätigkeit eben diese nach § 3 SchG formulierten Anforderungen nicht erfüllt oder sogar gröblich verletzt hat.

Weiterhin ist der Präsident des Oberlandesgerichts im Falle einer Amtsenthebung (§ 8 SchG) einer Schiedsperson verpflichtet, hierüber dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor und der Leitung des Amtsgerichts Mitteilung zu machen. Damit soll verhindert werden, dass zwar die Schiedsperson über die Entbindung vom Amt informiert ist, aber nicht die Institutionen, die für die weitere Existenz der gemeindlichen Schiedsstelle Verantwortung tragen.

Eingang in die Verwaltungsvorschriften haben auch die Regelungen zur Nutzung von

Computertechnik (W zu § 11) gefunden, die bis dato nur als Rundschreiben des Ministeriums der Justiz an die Gemeinden und Schiedsstellen existierte:

»Für die Schiedsstelle darf ein privater Computer genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) beachtet werden. Insbesondere sind in den Computer eingegebene Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Datenträger sind sicher zu verwahren.«

Einer der drei eigentlichen Änderungsschwerpunkte in den neuen Verwaltungsvorschriften ist, dass das »Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)« im Schiedswesen Berücksichtigung gefunden hat, indem die Rechtsfolgen des eigenständigen Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft den Rechtsfolgen der Ehe in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten zum größten Teil gleichgesetzt sind. Konkret bedeutet dies, **dass Schiedsstellen für Streitigkeiten aus Lebenspartnerschaften genauso wenig zuständig sind wie für solche aus Ehestreitigkeiten.** In den Vorschriften zu allen Paragraphen, in denen von Ehe die Rede ist, wurde die Ergänzung »und Lebenspartnerschaft« (auch in Wort-Ableitungen wie z.B. Lebenspartner, Lebenspartnerschaftssachen u.ä.) eingefügt.

Nachdruck und Vervielfältigung Seiten 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Es war für uns Schiedspersonen im Falle von Zivilrechtsstreitigkeiten bei gleichen Namen und/oder Adressen von Antragsteller und Antragsgegner noch einfach zu vermuten, dass sich hier hinter dem Anliegen eines Antragstellers eine Ehestreitigkeit verbirgt. Jetzt ist es eine zwingende Aufgabe generell zu hinterfragen, ob es sich bei einem Antrag um eine Angelegenheit aus einer existierenden oder gewesenen Lebenspartnerschaft handelt.

Auch haben Schiedsfrauen und Schiedsmänner, die in einer solchen Partnerschaft leben oder lebten, bezüglich der Ausschließungsgründe (§ 17 SchG »Ausschließungsgründe der Schiedsperson«) das LPartG dahingehend zu beachten. In § 11 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist Folgendes bestimmt:

»Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde«.

Betrifft der erste Schwerpunkt wie gezeigt die Nichtzuständigkeit der Schiedsstelle bzw. die Befangenheit einer Schiedsperson, so er-

weitert der zweite Änderungsschwerpunkt unsere Zuständigkeiten.

Für die Schiedsstellen, die bisher schon in Strafsachen als Vergleichsbehörde nach § 380 StPO für Vergehen des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der Verletzung des Briefgeheimnisses, der Körperverletzung, der Bedrohung und der Sachbeschädigung tätig sind, **erweitert sich die Zuständigkeit auch auf Straftaten des Vollrausches (§ 323a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat ein vorangenanntes Vergehen ist.**

Als Hilfestellung ist in der VW zum § 32 unter 3.2 »Vollrausch« auch gleich erläutert: »3.7.1 Einen Vollrausch (§ 323a StGB), der einen Sühneveruch nach § 380 Abs. 1 erforderlich macht, begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand einen Hausfriedensbruch, eine Beleidigung, eine Verletzung des Briefgeheimnisses, eine Körperverletzung, eine Bedrohung oder eine Sachbeschädigung begeht und deswegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

3.7. Rausch ist der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Zustand der akuten Intoxikation (*medizinisch*

Nachdruck und Vervielfältigung Seiten 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



für Vergiftung, M.P.).

3.7.3 Schuldunfähig infolge des Rausches ist, wer bei Begehung der Tat wegen einer durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel hervorgerufenen vorübergehenden Beeinträchtigung der Hirntätigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

3.7.4 Die Regelung des § 323a StGB erfasst auch solche Fälle, in denen die Schuldunfähigkeit infolge des Rausches nicht auszuschließen ist.«

Der dritte Änderungsschwerpunkt der VV erweitert die Zuständigkeit einer Schiedsstelle für den Tatbestand der Sachbeschädigung nach 303 StGB über die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung und Zerstörung hinaus. **Auch wenn das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird, handelt es sich um eine Sachbeschädigung.** Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass privat angebrachte Bilder bzw. Schriftzüge und Schmierereien (sog. Graffiti) auf Oberflächen nicht mehr bloß eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat sind.

Jedoch keine Regelung ohne Ausnahme. Und so wird in der Verwaltungsvorschrift festgehalten:

VV zu § 32 – 3.6.2 »**Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn** Gegenstände einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen, nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung) oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).«

Weitere kleinere, aber keineswegs unwichtige Veränderungen stellen eine Anpassung an geänderte Gesetze und Vorschriften dar.

- So ist die **Verschickung einer Ladung** nicht mehr nur an die Deutsche Post gebunden, sondern kann **auch durch ein nach § 33 des Postgesetzes beliehenes Unternehmen** (Post) zugestellt werden.
- Da aus dem ursprünglichen »Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sach-

Nachdruck und Vervielfältigung
Seiten 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verständigen« das »Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz« geworden ist, **nennt sich die »Entschädigung« jetzt »Vergütung«.**

- Neu ist auch, dass **anstelle von »Schreibauslagen«** der treffendere Begriff **»Dokumentenpauschale«** benutzt wird.
- Hilfreich sind auch die an einigen Stellen in der Verwaltungsvorschrift erfolgten **Ergänzungen**, die zur Klarheit beitragen. So ist im Vierten Abschnitt Kosten zum Beispiel in der WV zum § 39 »Kostenschuldner« noch einmal die Tatsache: **»Beim Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen trägt der Beschuldigte die Kosten.«** herausgestellt.
- Zur Kostenrechnung (§ 41) ist eindeutig gesagt: **»Nicht verbrauchte Vorschüsse zahlt die Schiedsperson an die antragstellenden Parteien gegen entsprechenden Zahlungsnachweis zurück; bei vollständiger Abrechnung am Schluss einer Schlichtungsverhandlung lässt sich die Schiedsperson die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses von der antragstellenden Partei auf der Urschrift der Kostenrechnung quittieren.«** Damit ist noch einmal mehr als deutlich gesagt, dass erst nach einer **vollständigen** Abrechnung eine Rückzahlung erfolgt, womit eigentlich ein Verfolgen von säu-

migen Zahlern für die Schiedsperson kein Thema mehr sein dürfte. Ebenso förderlich für die Übersichtlichkeit ist die zwingende Vorgabe sich die Rückzahlung nicht irgendwo, sondern auf der Urschrift der Kostenrechnung quittieren zu lassen.

- Neu ist auch, dass eine **Gebührenerhöhung im Kassenbuch (§ 10) kurz zu begründen** ist, wozu sich die letzte Spalte »Bemerkungen« im Kassenbuch ja anbietet.

Auf kleinere Änderungen, wie Fehlerbehebung oder dass nun auch in der WV die DM vom Euro abgelöst worden ist, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Es ist wichtig, dass jeder Schiedsman und jede Schiedsfrau erkennt, wie wichtig das jeweilige Landes-Schiedsstellengesetz für uns ist und welche wichtige und hilfreiche Handreichung die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sind.

Für die Beantwortung von Fragen sind darüber hinaus die Kollegen der Vorstände der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen sicher gern bereit.

Nachdruck und Vervielfältigung
Seiten 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.